

**ix.**

## Jagdbehörden

## § 27

Jagdbehörden sind:

1. das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberste Jagdbehörde,
2. der Rat des Bezirkes als Jagdbehörde des Bezirkes,
3. der Rat des Kreises als Jagdbehörde des Kreises.

## § 28

(1) Bei jeder Jagdbehörde ist ein Jagdbeirat zu bilden.

(2) Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Staatlichen Forstwirtschaftsorgane, der VdgB, der Volkspolizei und einem oder mehreren Jagdberechtigten. Den Vorsitz des Jagdbeirates führt der Leiter der jeweiligen Jagdbehörde. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung der übergeordneten Jagdbehörde.

## § 29

Die Aufgaben des Jagdbeirates bestehen in der Beratung und Unterstützung der Jagdbehörden in allen Fragen der Jagd, insbesondere

- a) der Kontrolle der Einhaltung der Jagdbestimmungen,
- b) der Beratung bei der Aufstellung der Abschlußpläne,
- c) der Organisation von Kollektivjagden,
- d) der Beratung von Vorschlägen für die Erteilung und Entziehung von Jagdberechtigungsscheinen und Jagdteilnahmescheinen.

**X.**

## Strafbestimmungen

## § 30

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht durch andere Gesetze höhere Strafen verwirkt sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Führung von Jagdwaffen oder den Bestimmungen des Ministeriums des Innern über die Aufbewahrung und den Umgang mit Jagdwaffen und Munition zuwiderhandelt,
2. die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt.

(2) Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

## § 31

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Jagdberechtigter oder Jagdteilnehmer in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt,

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechsundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

2. entgegen der Bestimmung des § 7 in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen davon zu verständigen,
3. die Jagd ausübt, **ohne einen Jagd Waffenschein** und Jagdberechtigungsschein **oder** Jagdteilnahmeschein bei sich zu führen oder auf Verlangen diese Scheine nicht vorzeigt,
4. bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwechseln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen nicht verständigt,
5. vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt,
6. als Jagdberechtigter oder Jagdgebietsverantwortlicher das Jagdabschlußbuch nicht oder nicht vollständig führt oder in diesem unrichtige Angaben macht,
7. die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt,
8. als Jagdberechtigter, Jagdgebietsverantwortlicher, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen des Rates des Kreises zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt,
9. entgegen den Bestimmungen des § 19 Wild aussetzt,
10. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber bei der Feststellung auf frischer Tat unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung diese Angaben verweigert,
11. wildernde Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei laufen läßt,
12. den Vorschriften des § 25 zuwider zum Verschleichen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird,
13. gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt.

## § 32

(1) Im Fall der Verurteilung auf Grund des § 30 kann auf Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und anderer Tiere, die der Täter zur Jagd bei sich geführt hat oder verwendet hat, erkannt werden.

(2) Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit Jagdwaffen und andere Jagdgeräte einzuziehen.

**XI.**

## Schlußbestimmungen

## § 33

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

## § 34

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.